

Taxations- und Erlasskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

A-Post  
Verein Anihope  
Frau Daniela Gilio, Präsidentin  
Güterstrasse 8  
4402 Frenkendorf

Liestal, 24. Mai 2019  
2019-3.9 BP/dj

**Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission vom 24. April 2019**

i.S. Verein Anihope, Frenkendorf; Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrte Frau Gilio

Mit Eingabe vom 25. Januar 2019 an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung des am 7. Juli 2018 gegründeten Vereins Anihope mit Sitz in Frenkendorf.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt der Verein, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben eine Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in allen Aspekten. Er unterstützt diverse Tierheime, Organisationen oder dergleichen materiell und ideell. Er unterstützt Tiere in Not, die Unterbringung und die Vermittlung derselben. Ferner klärt er auf über Tierschutz und Haltungsformen und unterstützt in Not geratene Tierhalter. Zudem leistet er Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort.

Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung des Vereins von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG gegeben. Ebenso ist der Verein für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

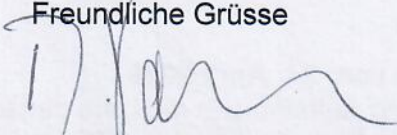
Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).

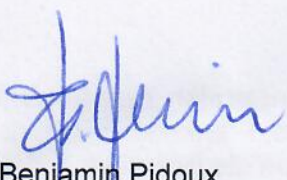
Demgemäss hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission **erkannt**:

- //: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen** und der Verein Anihope, Frenkendorf, wird in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. In gleicher Weise wird der Verein gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

- 2.1 Die beiden vorstehenden Entscheide gelten unter dem Vorbehalt, dass Art. 9 der Statuten dahingehend angepasst wird, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung übertragen wird. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren und die überarbeiteten Statuten sind anschliessend umgehend der kantonalen Steuerverwaltung nachzureichen.
3. Gegen diesen Entscheid können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Liestal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse

  
Dr. Dieter Völlmin  
Präsident

  
Benjamin Pidoux  
Aktuar

- Entscheid betreffend direkte Bundessteuer mit Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Frenkendorf

Liestal, 24. Mai 2019  
2019-3.9 BP/dj

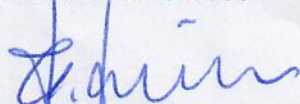
**Entscheid betreffend Befreiung von der direkten Bundessteuer**

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins Anihope, Frenkendorf, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Der Verein ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- //: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und der Verein Anihope, Frenkendorf, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
- 1.1 Die vorstehende Entscheid gilt unter dem Vorbehalt, dass Art. 9 der Statuten dahingehend angepasst wird, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung übertragen wird. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren und die überarbeiteten Statuten sind anschliessend umgehend der kantonalen Steuerverwaltung nachzureichen.
- § 2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Benjamin Pidoux

**Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an den Verein**

---

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an den vorerwähnten Verein gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux